OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550705/10/KH/BBa

Datum:
Linz, 8. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Hörzing

1. über den Antrag der X GmbH, X, X, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, vom 2. März 2016 auf Wiederaufnahme des mit Spruchpunkt I., Unterpunkte 2. und 3. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013, GZ: UR-2013-29051/2-Ra/Kam, abgeschlossenen Feststellungsverfahrens gemäß § 10 ALSAG betreffend das Kieswerk X,

2. über den Antrag der X GmbH, X, X, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme vom 21. Oktober 2016 und

3. über den Antrag der X, X, X, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, vom 21. Oktober 2016 auf Wiederaufnahme des mit Spruchpunkt I., Unterpunkte 2. und 3. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013, GZ: UR-2013-29051/2-Ra/Kam, abgeschlossenen Feststellungsverfahrens gemäß § 10 ALSAG betreffend das Kieswerk X

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 2 VwGVG wird der Antrag auf Wiederaufnahme vom 2. März 2016 als verspätet zurückgewiesen.

II. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 21. Oktober 2016 wird gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG stattgegeben.

III. Der Antrag auf Wiederaufnahme vom 21. Oktober 2016 wird gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit **Berufungsbescheid des Landeshauptmannes** von Oberösterreich vom 29. April 2013, GZ: UR-2013-29051/2-Ra/Kam, wurde der Spruch des Feststellungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 7. Februar 2013, GZ: UR01-10-4-2013, anlässlich der von der rechtsfreundlich vertretenen X GmbH (= nunmehrige Wiederaufnahmewerberin; in der Folge kurz Ww) dagegen erhobenen Berufung mit Spruchpunkt I. dahingehend geändert, dass dieser wie folgt lautet:

„Es wird festgestellt, dass die von der X GmbH, X, X, in der Betriebsstätte Kieswerk X, in den Jahren 2006 bis 2011 für Geländeanpassungen (Straßenunterbau) verwendeten Recyclingmaterialien (Baurestmassen RMH III 0/45 bzw. 0/63 B und RS III 0/4 B), im Ausmaß von 745 to.
1. Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetzes sind.
2. Die Geländeanpassungsmaßnahmen in der Betriebsstätte Kieswerk X eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c) des Altlastensanierungsgesetzes darstellen.
3. Die für Geländeanpassungsmaßnahmen in der Betriebsstätte Kieswerk X verwendeten Recyclingmaterialien dem Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit b) des Altlastensanierungsgesetzes unterliegen." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Im Übrigen hob die Berufungsbehörde Spruchpunkt 2. des erstinstanzlichen Bescheides wegen „materieller (funktioneller) Unzuständigkeit" auf [Spruchpunkt II.].

I.2. Die dagegen von der Ww erhobene Bescheidbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit **Erkenntnis** vom 24. September 2015, 2013/07/0098-7, abgewiesen.

In der Begründung hielt der Verwaltungsgerichtshof unter Verweis auf Vorjudikatur (VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031) fest, dass ein Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG eine Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Zieles der Garantie gleichbleibender Qualität umfasse. Beide Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung, und zwar einerseits das Vorliegen aller für die Ausnahme notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen, Anzeigen oder Nichtuntersagungen), andererseits das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems, müssen bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein. Die gesicherte gleichmäßige Qualität der Baurestmassen müsse von Anfang der Verwendung des Materials an gewährleistet sein. Der Nachweis, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein solches System vorgelegen sei und dadurch damals die gleichmäßige Qualität der Baurestmassen gesichert wurde, könne aber auch noch nachträglich erbracht werden. Der nachträglich erfolgreich geführte Nachweis einer bereits im Zeitpunkt der Verwendung

durchgeführten Qualitätssicherung bewirke - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ebenfalls Beitragsfreiheit. Davon zu unterscheiden sei aber die nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat und daher gefahrlos eingebaut werden konnte. Derartige Untersuchungen und Analysen im Nachhinein könnten einen Nachweis eines bereits damals bestanden habenden Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen. Die belangte Behörde sei daher im Zuge der Prüfung der Beitragsfreiheit nicht veranlasst gewesen, sich mit den erst im Nachhinein veranlassten Untersuchungen und Analysen auseinander zu setzen.

I.3. Mit dem an den Bezirkshauptmann von Perg adressierten Schreiben vom 2. März 2016, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Perg am 3. März 2016, beantragte die Ww die **Wiederaufnahme des Verfahrens** des mit Spruchpunkt I., Unterpunkte 2. und 3. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013, GZ: UR-2013-29051/2-Ra/Kam, rechtskräftig abgeschlossenen Feststellungsverfahrens gemäß § 10 ALSAG.

Dem Antrag auf Wiederaufnahme wurde eine von der Ww in Auftrag gegebene *„Gutachterliche Stellungnahme betreffend Qualitätssicherungssystem beim Einbau von Baurestmassen-Recyclingmaterial am Standort X - Version 1.0, Ausgabedatum: 29.02.2016*" von Dipl.-Ing Dr. X X, Zivilingenieur für technische Chemie, X, X, beigelegt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass es sich beim von der Ww eingeholten Gutachten um eine Tatsache bzw. ein Beweismittel handle, das voraussichtlich einen im Spruch anders lautenden Bescheid - nämlich die Feststellung der Altlastenbeitragsfreiheit - herbeiführe. Denn aus dem Gutachten ergebe sich, dass im spruchgegenständlichen Zeitraum des Berufungsbescheides - nämlich in den Jahren 2006 bis 2011 - zum einen ein Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG vorlag und zum anderen auch sämtliche Bewilligungen im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG gegeben waren und es sich lediglich um eine Materialverwendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß gehandelt habe. Beim Gutachten handle es sich um ein „novum repertum", da der beauftragte Sachverständige Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden, erst nach Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Spruchpunktes I. des Berufungsbescheides vom 29. April 2013 festgestellt habe. Es liege auch kein Verschulden der Ww vor, da sie im Ausgangsverfahren stets auf das Qualitätssicherungssystem in der Anlage der U GmbH hingewiesen habe und sie nicht gehalten gewesen sei, von vornherein ein Privatgutachten vorzulegen.
Der Wiederaufnahmeantrag sei insofern zulässig, rechtzeitig sowie begründet.

I.4. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat den Antrag auf Wiederaufnahme (inklusive der Beilagen) sowie den Verwaltungsverfahrensakt UR01-10-4-2013 samt Aktenverzeichnis mit Schreiben vom 25. August 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im **Vorlageschreiben** entschuldigte sich die Behörde für die verspätete Vorlage und merkte an, dass der Antrag „erst jetzt vorgelegt werden" konnte, da dieser „in Verstoß geraten war".

I.5. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016, GZ: LVwG-550705/4/KH/BBa, teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ww die bisherigen Ermittlungsergebnisse mit und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme insbesondere zur Frage der verspäteten Einbringung ein.

I.6. In der **Stellungnahme** vom 21. Oktober 2016 legte die Ww dar, dass ihrer Auffassung nach keine verspätete Einbringung des Wiederaufnahmeantrages vorliege, da § 69 Abs. 2 Satz 1 AVG und nicht § 32 Abs. 2 Satz 1 VwGVG anzuwenden sei und daher die Einbringung bei der Bezirkshauptmannschaft als erstinstanzliche Behörde rechtmäßig und fristwahrend war.

Für den Fall, dass dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt werde, beantragte die Ww ebenfalls im Schreiben vom 21. Oktober 2016 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wiedereinsetzungsgrund sei diesfalls das Vorliegen eines Rechtsirrtums des Rechtsanwaltes der Ww bzw. die extreme Verzögerung der Weiterleitung durch die Erstbehörde, welche für eine fristwahrende Weiterleitung nach § 6 AVG noch ausreichend Zeit gehabt hätte. Da die Ww mit Zustellung des Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Oktober 2016 am 7. Oktober 2016 Kenntnis von der womöglich gegebenen Fristversäumung qua verspäteter Einbringung des Wiederaufnahmeantrages erlangt hatte, sei der mit 21. Oktober 2016 eingebrachte Antrag auf Wiederaufnahme auch rechtzeitig. Der Rechtsnachteil der Einschreiterin würde darin liegen, dass sie keine Möglichkeit mehr hätte, die entsprechende Altlastenbeitragspflicht im Ausmaß von 5.960 Euro abzuwenden. Gleichzeitig wurde die versäumte Handlung (Antrag auf Wiederaufnahme mit Datum vom 21. Oktober 2016 und gestützt auf § 32 Abs. 2 VwGVG gegen Spruchpunkt I., Unterpunkte 2. und 3. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013) nachgeholt (Punkt III. des Schriftstückes).

I.7. Am 24. Oktober 2016 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Schreiben der Ww ein, worin die Einvernahme des gefertigten Rechtsanwaltes Dr. X X sowie des Herrn ORgR Mag. X X als Bescheinigungsmittel angeboten wurde.

I.8. Mit Schreiben vom 3. November 2016 wurde dem Zollamt x das Schriftstück der Ww vom 21. Oktober 2016 zur Kenntnisnahme übermittelt.

I.9. Nachstehender **entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T** steht fest:

Der Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013, GZ: UR-2013-29051/2-Ra/Kam, wurde der Ww zu Handen ihres Rechtsvertreters am 2. Mai 2013 zugestellt (Eingangsstempel auf Beilage 1 zu ON 8 des Behördenaktes).

Mit an den Bezirkshauptmann von Perg adressiertem Schriftsatz vom 2. März 2016, bei der Bezirkshauptmannschaft Perg eingelangt am 3. März 2016, beantragte die rechtsfreundlich vertretene Ww *„die Wiederaufnahme des mit Spruchpunkt I., Unterpunkte 2. und 3. des Bescheids des Landeshauptmannes von OÖ vom 29.04.2013, UR-2013-29051/2-Ra/Kam, rechtskräftig abgeschlossenen Feststellungsverfahrens gemäß § 10 ALSAG; Kieswerk X*" (Datierung Schriftsatz; Kuvert des Einschreibens; ON 8 Behördenakt). Die dem Antrag als Beilage ./2 angefügte gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr. X X vom 29. Februar 2016, welche laut Ww ein „novum repertum" darstelle und als Nachweis für das bereits zum Zeitpunkt der Verwendung des Materials vorliegende Qualitätssicherungssystem dienen soll, ging am 2. März 2016 beim Rechtsvertreter der Ww ein. Die Beurteilung des Sachverhaltes durch den Gutachter erfolgte auf Basis des Bescheides des Bürgermeisters vom 30. November 1992, GZ: 501/GB-782/92f, und der diesem Bescheid zugrunde liegenden Verhandlungsschrift vom 3. August 1992, des Überwachungsübereinkommens zwischen der U GmbH und der B GmbH vom 9. Mai 2006 sowie des Prüfberichtes Nr. X des Umweltlabors Dr. X X vom 6. April 2011. In der Stellungnahme kam der Gutachter zum Ergebnis, dass ein ausreichendes Qualitätsmanagementsystem in der U GmbH bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen zur Anwendung gekommen ist.

Der Wiederaufnahmeantrag vom 2. März 2016 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Perg per Schreiben vom 25. August 2016, GZ: UR01-10-4-2013, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt und langte noch am selben Tag bei diesem ein (Vorlageschreiben; ON 1 LVwG-Akt).

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016, der Ww zugestellt am 7. Oktober 2016, räumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ww eine Stellungnahmemöglichkeit zur Frage der möglicherweise verspäteten Antragseinbringung ein. Am 21. Oktober 2016 übermittelte die Ww in einem Schriftstück die entsprechende Stellungnahme, einen Antrag auf Wiedereinsetzung sowie den (wiederholten) Antrag auf Wiederaufnahme samt Beilagen, der - bis auf geringfügigste Abweichungen in der Begründung - mit dem (ursprünglichen) Antrag vom 2. März 2016 ident ist (ON 4 bis 6 LVwG-Akt).

Die Ww hat bereits im Ausgangsverfahren stets auf das Qualitätssicherungssystem in der Anlage der U GmbH hingewiesen. Weder im Ausgangsverfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Perg noch im Berufungsverfahren vor dem Landeshauptmann von Oberösterreich verlangte die Behörde, entsprechende Nachweise der Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG vorzulegen.

II. **Beweise, Beweiswürdigung**

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die zugrunde liegenden Verfahrensakten sowie die unter Punkt I. dargestellten weiteren Ermittlungsschritte.

II.2. Der unter Punkt I.9. festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt bzw. den unter Punkt I. näher dargestellten Ermittlungsschritten, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

II.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen. Einerseits, da bereits die Akten erkennen ließen, dass der (ursprüngliche) Wiederaufnahmeantrag der Ww zurückzuweisen und dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben ist und insofern eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache (Frage der Rechtzeitigkeit des Antrages bzw. Vorliegen der Wiedereinsetzungsvoraussetzungen) nicht erwarten lässt. Ein Verfahren über die Zulässigkeit eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens zählt zudem zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht anwendbar ist (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0211, unter Berufung auf EGMR vom 8. Mai 1978, Nr. 7761/77, u.a.). Diese Rechtsprechung gilt auch für Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. etwa VwGH 16.12.2009, 2009/12/0031). Hinsichtlich des Antrages auf Wiederaufnahme vom 21. Oktober 2016 war ebenfalls bereits aus den umfangreichen vorgelegten Akten erkennbar, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten wäre.

III. **Maßgebliche Rechtslage**

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 (in der Folge kurz: **AVG**), lauten wie folgt:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig

ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. [...]

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
[...]
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
[...]

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
[...]

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017 (in der Folge kurz: **VwGVG**), lauten wie folgt:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.
[...]

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. [...]

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. [...]

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn
1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
[...]

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
[...]

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
[...]

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht

binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

§ 32 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 (in der Folge kurz: **VwGVG**), lautet auszugsweise wie folgt:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und
1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
[...]

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des

Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
[...]

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse."

Das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (in der Folge kurz: **VwGbk-ÜG**, BGBl. I Nr. 33/2013) normiert auszugsweise wie folgt:

„Verwaltungsgerichte

§ 3. [...]

(6) Die Verwaltungsgerichte entscheiden ab 1. Jänner 2014 über die Wiederaufnahme von und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die §§ 32 und 33 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, sind sinngemäß anzuwenden."

Art. 151 Abs. 51 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bestimmt hinsichtlich des Überganges zur durch das Verfassungsgesetz BGBl. I Nr. 51/2012 geänderten Rechtslage unter anderem wie folgt:

„8. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art. 119a Abs. 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des durch §§ 27 und 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG normierten Prüfungsumfanges durch seine gemäß § 2 VwGVG zuständige Einzelrichterin erwogen:

IV.1. **Zum Antrag auf Wiederaufnahme vom 3. März 2016**

IV.1.1. Zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und dem anzuwendenden Recht

Wie sich aus § 3 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) ergibt, sind seit 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte über die Wiederaufnahme von Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden, zuständig. Der § 32 VwGVG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, ist diesfalls sinngemäß anzuwenden.

Art. 151 Abs. 51 Z 8 zweiter Satz B-VG regelt, welche zum Stichtag bei Verwaltungsbehörden anhängige Verfahren von den Verwaltungsgerichten weiterzuführen sind. Ein solcher Zuständigkeitsübergang erfolgt zusammengefasst in allen anhängigen Verfahren, in denen nach der neuen Rechtslage eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte besteht (Art. 130 Abs. 1 B-VG) oder zum Stichtag einfachgesetzlich begründet ist (Art. 130 Abs. 2 B-VG). Wie sich aus § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG ergibt, erfolgt ein solcher Zuständigkeitsübergang auf die Verwaltungsgerichte jedoch nicht nur bei anhängigen Verfahren. Aus Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG und § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG lässt sich vielmehr die Intention des Gesetzgebers erkennen, dass ab 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte im Hinblick auf alle Zuständigkeiten, die nach dem System der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Verwaltungsgerichten wahrgenommen werden sollen, an die Stelle der bis dahin zuständigen Berufungsbehörden treten; dies unabhängig davon, ob die Verfahren am 1. Jänner 2014 (noch) anhängig waren oder nicht (vgl. dazu die insofern vergleichbare Entscheidung des VwGH 03.08.2016, Ro 2016/07/0007, wonach in diesem Fall auch das LVwG anstelle des LH als Berufungsbehörde für die Erledigung eines Antrages auf Zuerkennung der Parteistellung bzw. auf Zustellung des vor dem 1. Jänner 2014 ergangenen, letztinstanzlichen Sachentscheidungsbescheides zuständig war). Zur Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme hinsichtlich eines mit letztinstanzlichem Berufungsbescheid abgeschlossenen Verfahrens ist daher seit 1. Jänner 2014 das jeweilige Verwaltungsgericht zuständig, welches dabei § 32 VwGVG sinngemäß anzuwenden hat.

Im gegenständlichen Fall begehrt die Ww die Wiederaufnahme des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Das Verfahren war daher mit Ablauf des 31. Dezember 2013 nicht mehr „anhängig". Wäre es jedoch in diesem Zeitpunkt noch beim Landeshauptmann von Oberösterreich anhängig gewesen, so würde die Zuständigkeit zur Weiterführung auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen sein. Insofern ist daher aber auch die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Oberösterreich zur Entscheidung über von ihm erlassene Berufungsbescheide betreffend Wiederaufnahmeverfahren mit 1. Jänner 2014 auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen. Dieser Übergang betrifft gerade auch Verfahren, die während der aufrechten Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Oberösterreich bereits abgeschlossen waren.

Wenn die Ww in ihrer Stellungnahme darauf hinweist, dass zum 1. Jänner 2014 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013 eine Bescheidbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof noch anhängig war, worüber mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 2015, 2013/07/0098-7, und somit erst nach dem 1. Jänner 2014 entschieden worden sei, ändert diese Tatsache nichts daran, dass das wiederaufzunehmende Verfahren durch den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich bereits vor dem 1. Jänner 2014 formell rechtskräftig und somit „abgeschlossen" im Sinne von „nicht mehr anhängig" war. Auch wurde der entsprechende Wiederaufnahmeantrag, über den nunmehr zu entscheiden ist, erst viel später, nämlich erst im Jahr 2016, eingebracht.
Es sei an dieser Stelle zudem darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass noch ein außerordentliches Rechtsmittel an einen Gerichtshof des Öffentlichen Rechts zulässig bzw. im vorliegenden Fall auch tatsächlich eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurde und bis 24. September 2015 anhängig war, der bis 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage einer Wiederaufnahme des durch Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens durch den Landeshauptmann von Oberösterreich, also die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, nicht entgegengestanden hätte (vgl. für die dazu bestehende ständige Rechtsprechung etwa VwGH 10.12.2013, 2013/05/0211, mwN). Auch wenn das durch das außerordentliche Rechtsmittel eingeleitete Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bereits abgeschlossen gewesen wäre und der bekämpfte Bescheid aber wie im gegenständlichen Fall nicht aufgehoben wurde, wäre eine Wiederaufnahme des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens möglich gewesen und insofern nach „alter Rechtslage" der Landeshauptmann von Oberösterreich zur Entscheidung über die Wiederaufnahme dieses Verfahrens zuständig gewesen. Für nach dem 1. Jänner 2014 gestellte Anträge auf Wiederaufnahme eines mit Berufungsbescheid abgeschlossenen Verfahrens ist aber aufgrund der zuvor zitierten Übergangsbestimmungen jedenfalls das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung zuständig.

Zum Vorbringen der Ww in der Stellungahme, dass der Antrag auf Wiederaufnahme am 2. März 2016 und sohin nach dem 1. Jänner 2014 eingebracht wurde und daher keine Fortführung des wiederaufzunehmenden Verfahrens zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Jänner 2014 denkbar sei, sondern eine Wiederaufnahme zum aktuellen Zeitpunkt bzw. jedenfalls zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Jänner 2014 schlagend würde, sodass der gegenständliche Fall in keinerlei Hinsicht von der Übergangsbestimmung des § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG erfasst sein könne, ist noch Folgendes festzuhalten:

Durch § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG werden gerade auch solche Fälle, in denen ein Antrag auf Wiederaufnahme nach dem 1. Jänner 2014 eingebracht wird,

geregelt. Dies war notwendig, da es aufgrund der Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzuges nicht mehr möglich erschien, dass diese Verfahren von der jeweiligen Berufungsbehörde wiederaufgenommen, d.h. neu geführt werden. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass ein eigentlich abgeschlossenes Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt mit der Wirkung „wiederaufgenommen" wird, dass der Bescheid, mit dem das wiederaufzunehmende Verwaltungsverfahren abgeschlossen wurde, mit Erlassung der die Wiederaufnahme bewilligenden Entscheidung beseitigt wird. Die Regelung des § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG muss insofern im bereits zuvor dargelegten Sinn verstanden werden, da ansonsten keine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinsichtlich nach dem 1. Jänner 2014 eingebrachter Anträge auf Wiederaufnahme von vor dem 1. Jänner 2014 durch Berufungsbescheid abgeschlossenen Verfahren bestehen würde, insbesondere da § 69 AVG für die Verwaltungsgerichte nicht anwendbar ist (vgl. § 17 VwGVG).

Aufgrund der Vorschrift des § 3 Abs. 6 letzter Satz VwGbk-ÜG tritt an die Stelle des vom Verwaltungsgericht nicht anzuwendenden § 69 AVG der im Wesentlichen gleichlautende § 32 VwGVG, der auf das Verfahren „sinngemäß anzuwenden" ist. „Sinngemäß" bedeutet für den vorliegenden Fall insbesondere, dass das durch Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich abgeschlossene Verfahren rechtlich wie ein durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenes Verfahren zu behandeln ist. Der Antrag der Ww, der auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG lautete, ist folglich in diesem Sinne umzudeuten.

An dieser Stelle sei auch sogleich darauf hingewiesen, dass kraft § 17 VwGVG insbesondere auch die Vorschriften des AVG über die Weiterleitung von bei unzuständigen Stellen eingebrachten Anbringen (§ 6 AVG; vgl. dazu bereits explizit VwGH 27.05.2015, Ra 2015/19/0075) im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht „sinngemäß" anzuwenden sind.

IV.1.2. Zur Zulässigkeit des Antrages

Der Wiederaufnahmeantrag ist als fristgebundenes Rechtsmittel gemäß § 13 Abs. 1 AVG schriftlich einzubringen. Als Einbringungsstelle für den Wiederaufnahmeantrag nennt der im gegenständlichen Fall aufgrund der zuvor dargelegten Übergangsbestimmungen maßgebliche § 32 Abs. 2 VwGVG das „Verwaltungsgericht". Die Ww brachte den Antrag jedoch - möglicherweise unter versehentlicher Heranziehung der vom Landesverwaltungsgericht nicht anzuwendenden Bestimmung des § 69 Abs. 2 AVG - bei der Bezirkshauptmannschaft Perg, also der Behörde, die den im wiederaufzunehmenden Verfahren ergangenen Bescheid in erster Instanz erlassen hatte, ein. Der bei der unzuständigen Behörde eingebrachte Wiederaufnahmeantrag wurde in weiterer Folge von dieser in Entsprechung des § 6 Abs. 1 AVG an das gemäß § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG iVm § 32

Abs. 2 VwGVG zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per diesem Schriftstück angeschlossenen „Vorlageschreiben" vom 25. August 2016, GZ: UR01-10-4-2013, weitergeleitet.

§ 32 Abs. 2 VwGVG sieht für die Einbringung des Antrages auf Wiederaufnahme beim Verwaltungsgericht eine Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, vor. Zudem kann ein Antrag nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses nicht mehr gestellt werden. Die Ww macht den Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG (im Sinne obiger Ausführungen umzudeuten in § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG) - neue Tatsachen oder Beweismittel - geltend und legt zur Begründung ihrem Antrag vom 2. März 2016 ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten vom 29. Februar 2016, ihr zugegangen am 2. März 2016, bei. Das ihrem Antrag nach wiederaufzunehmende Verfahren wurde mit Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. April 2013, GZ: UR-2013-29051/2-Ra/Kam, welcher der Ww zu Handen ihres Rechtsvertreters am 2. Mai 2013 zugestellt wurde, rechtskräftig beendet.

Da gemäß § 6 Abs. 1 AVG die Weiterleitung des bei der nicht zuständigen Behörde eingebrachten Wiederaufnahmeantrages auf Gefahr des Einschreiters (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der subjektiven und objektiven Frist) erfolgt, ist es unerheblich, dass die Eingabe der Ww bei der Bezirkshauptmannschaft Perg mit Schriftsatz vom 2. März 2016, eingelangt bei der Behörde am 3. März 2016, innerhalb der (objektiven) Dreijahres- und wohl auch der (subjektiven) Zweiwochenfrist erfolgt ist, da der Antrag von der unzuständigen Behörde jedoch erst später an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet wurde. Beim zuständigen Landesverwaltungsgericht Oberösterreich langte der Antrag erst deutlich nach Ablauf der subjektiven und objektiven Frist des § 32 Abs. 2 VwGVG und somit verspätet ein. Die Pflicht der unzuständigen Behörde zur unverzüglichen Weiterleitung bedeutet gerade nicht, dass das Risiko des Einschreiters dann ausgeschaltet und daher seine an eine Frist gebundene Eingabe (und um eine solche handelt es sich - wie soeben dargelegt - bei dem vorliegenden Antrag auf Wiederaufnahme) als rechtzeitig anzusehen wäre, wenn die sofortige Weiterleitung möglicherweise zur Folge gehabt hätte, dass das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde eingelangt oder die Frist noch durch die - noch rechtzeitige - Übergabe des Schriftstückes an die Post zur Beförderung gewahrt geblieben wäre (vgl. dazu etwa VwGH 16.05.2011, 2011/17/0099; 21.06.1999, 98/17/0348, mwN).

Da der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, datiert mit 2. März 2016, somit nicht innerhalb der im Gesetz bestimmten Fristen gestellt wurde, ist er vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als verspätet zurückzuweisen.

IV.2. **Zum Antrag auf Wiedereinsetzung vom 21. Oktober 2016**

IV.2.1. Bei Versäumen der Wiederaufnahmefrist des § 32 VwGVG ist § 33 VwGVG für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die maßgebliche Bestimmung und nicht §§ 71, 72 AVG, insbesondere nicht § 71 Abs. 4 AVG, weil es sich um ein Verfahren über einen im VwGVG geregelten Antrag auf Wiederaufnahme handelt (§ 17 VwGVG; vgl. in diesem Sinn zur Frage des Versäumens einer Beschwerdefrist VwGH 28.09.2016, Ro 2016/16/0013). Wie bereits zuvor ausgeführt, war im vorliegenden Fall gemäß § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG § 32 VwGVG sinngemäß auf den Antrag auf Wiederaufnahme vom 2. März 2016 anzuwenden. Insofern ist § 33 VwGVG für die Beurteilung des von der Ww am 21. Oktober 2016 diesbezüglich eingebrachten Wiedereinsetzungsantrages maßgeblich.

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine verfahrensrechtliche Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Ein auf § 33 Abs. 1 VwGVG gestützter Weidereinsetzungsantrag ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Wie bereits ebenfalls unter Punkt IV.1. ausgeführt, hat die Ww sowohl die in § 32 Abs. 2 VwGVG normierte subjektive als auch objektive (verfahrensrechtliche) Frist zur Erhebung eines Wiederaufnahmeantrages versäumt. Auch steht wohl außer Zweifel, dass sie durch die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Wiederaufnahmeantrages bzw. die daraus resultierende Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages vom 2. März 2016 einen Rechtsnachteil erleidet. Da die Ww sohin eine Prozesshandlung, die zur Wahrung ihrer Rechte möglich war, nicht mehr vornehmen kann, kann von einem Rechtsnachteil im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG ausgegangen werden. Aufgrund der Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden gemäß § 10 ALSAG hätte sie keine Möglichkeit mehr, die hinsichtlich der für die in den Jahren 2006 bis 2011 im Ausmaß von 745 Tonnen am Standort X verwendeten Recyclingmaterialien festgestellte Altlastenbeitragspflicht abzuwenden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens ausschließlich an die von der Wiedereinsetzungswerberin (rechtzeitig) vorgebrachten tatsächlichen Gründe gebunden. Es ist ihm verwehrt, von sich aus weitere Gesichtspunkte in die Prüfung mit einzubeziehen. Eine amtswegige Prüfung, ob sonstige vom Antragsteller nicht geltend gemachte Umstände die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, hat nicht zu erfolgen. Von der Ww wurde die (irrtümliche)

Einbringung bei der Bezirkshauptmannschaft Perg und die verzögerte Weiterleitung durch die Behörde als Wiedereinsetzungsgrund genannt.

IV.2.2. Dass es sich beim Einbringen des Wiederaufnahmeantrages bei der unzuständigen Behörde um ein Ereignis im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG handelt, bedarf im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach auch innere (psychologische) Vorgänge, wie z.B. Rechtsirrtümer bzw. Unkenntnis der Rechtslage, derartige Ereignisse sind (vgl. etwa kürzlich VwGH 26.04.2016, Ro 2014/03/0084, mwN), ebenfalls keiner weiteren Erörterung. Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis aber für den Wiedereinsetzungswerber zudem entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes („oder") genügt das Vorliegen eines der beiden Aspekte, um den Wiedereinsetzungsanspruch zu begründen. Die Partei (die Antragstellerin) muss an der zeitgerechten Vornahme einer befristeten Prozesshandlung durch ein Ereignis verhindert gewesen sein, das sie nicht vorhergesehen hat oder dessen Eintritt sie nicht abwenden konnte. Mit den Begriffen „unvorhergesehen" und „unabwendbar" sind nicht objektive Eigenschaften des „Ereignisses" angesprochen, vielmehr umschreiben sie die Relation zur Antragstellerin bzw. im vorliegenden Fall zum Vertreter, denn ein dem Vertreter widerfahrendes Ereignis stellt nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn es für diesen selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und ihn an der Versäumung der Frist kein oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht (von dieser Partei) nicht erwartet werden konnte (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen" einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf" (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen; VwGH 24.11.1986, 86/10/0169). Das im Begriff der „Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahingehend zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn die Partei an der Versäumung der Prozesshandlung kein Verschulden bzw. nur ein minderer Grad des Versehens trifft (VwGH 02.09.1998, 98/12/0173; 11.06.2003, 2003/10/0114).

Gegenständlich irrte der rechtsfreundliche Vertreter der Ww offensichtlich über die Zuständigkeitsvorschriften in Wiederaufnahmeangelegenheiten, die sich auf vor dem 1. Jänner 2014 mit Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich abgeschlossene Verfahren beziehen, andernfalls er den Wiederaufnahmeantrag beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht hätte bzw. einbringen hätte können. Dieser Rechtsirrtum bzw. die Unkenntnis

oder die unrichtige Beurteilung der Rechtslage ist der Ww zuzurechnen. Der Rechtsirrtum ist grundsätzlich als kausal für das Versäumen der Frist im mit Antrag vom 2. März 2016 angestrengten Wiederaufnahmefall anzusehen. Gemäß Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind mangelnde Rechtskenntnis oder Rechtsirrtum grundsätzlich nicht als ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zu werten, das die Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bilden könnte. Das ergibt schon die einfache Überlegung, dass die rein subjektive Beurteilung einer bestimmten Rechtslage den Antragsteller niemals hindern kann, sich über die Zuständigkeitsvorschriften bei Rechtskundigen zu informieren. Die Prüfung der Frage, ob die Rechtsunkenntnis oder der Rechtsirrtum auf einem über den minderen Grad des Versehens hinausgehenden Verschulden beruht, hat bei Einschreiten eines rechtskundigen Parteienvertreters nach einem strengeren Maßstab zu erfolgen als bei Rechtsunkundigen. Im vorliegenden Fall darf jedoch nicht übersehen werden, dass, wie auch von der Ww in ihrer Stellungnahme vorgebracht, ebenso das Unterlassen der unverzüglichen Weiterleitung der Wiederaufnahmeanträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kausal für die Fristversäumnis gewesen sei. Hierzu ist festzuhalten, dass, wenn die Partei aus Unkenntnis von Zuständigkeit und Behördenorganisation einen Antrag bei der falschen Behörde eingebracht hat, die Eingabe nach § 6 AVG - wie bereits ausgeführt - „auf Gefahr des Einschreiters" an die zuständige Behörde weiterzuleiten ist. Die Weiterleitung von an die unzuständige Behörde gerichteten Eingaben hat jedoch „ohne unnötigen Aufschub" zu erfolgen und darf folglich nicht beliebig lange hinausgezögert werden (vgl. etwa VwGH 20.11.2002, 2002/08/0134). Es steht der Behörde daher nicht zu, das dem Einschreiter auferlegte Risiko einer durch die Weiterleitung bewirkten Fristversäumung durch ihre Untätigkeit schlagend werden zu lassen. Wie auch durch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt wird, stellt im Falle der Fristversäumnis der Partei durch eine grundlose extreme Verzögerung der Weiterleitung des von ihr bzw. ihrem rechtsfreundlichen Vertreter irrtümlich bei der unzuständigen Behörde eingebrachten Anbringens das für die Fristversäumung letztlich kausale Fehlverhalten der Behörde ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis dar. Diesfalls trifft die Partei bzw. ihren Vertreter an der Versäumung der Frist kein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden (vgl. etwa VwGH 23.10.2014, 2012/07/0209; 20.11.2002, 2002/08/0134). Ein Wiedereinsetzungsgrund liegt aber nur dann vor, wenn die Partei durch ein im Nachhinein bekannt gewordenes „krasses" Fehlverhalten (vgl. VwGH 20.11.2002, 2002/08/0134) der zur Weiterleitung verpflichteten Behörde an der Einhaltung der Frist gehindert wurde und keinesfalls etwa dann, wenn die Partei den Antrag am letzten Tag der Frist eingebracht hat (vgl. etwa VwGH 15.09.2006, 2006/04/0111). Ist ein für die Fristversäumnis kausales Versehen der Behörde in der Weiterleitung auf wenige Tage reduziert, so kann von einer „extremen Verzögerung" oder von einem „krassen Fehlverhalten" der zur Weiterleitung verpflichteten Behörde nicht gesprochen werden.

Im gegenständlichen Fall hat der rechtsfreundliche Vertreter der Ww aufgrund eines Irrtums in Bezug auf die Einbringungsstelle eines Antrages auf Wiederaufnahme bei sog. „Übergangsfällen" den Antrag auf Wiederaufnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Perg, der Behörde erster Instanz, eingebracht. Der Antrag langte am 3. März 2016 bei dieser ein. Von diesem Zeitpunkt an verblieb somit eine offene Frist von 13 Tagen, innerhalb der mit einer Weiterleitung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch die subjektive Frist für die Wiederaufnahme gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG (zwei Wochen) gewahrt geworden wäre (vgl. zum Beginn des Fristenlaufes bereits zuvor unter Punkt IV.1.2.). Selbst unter der zu berücksichtigenden Zeit des Postlaufes und der behördeninternen Abläufe ist davon auszugehen, dass eine fristenwahrende Weiterleitung in dieser Zeitspanne unter „normalen" Umständen - d.h. wäre der Antrag nicht in Verstoß geraten - ohne Weiteres durchführbar gewesen wäre. In der Weiterleitung des Antrages durch die unzuständige Behörde per diesem angeschlossenen „Vorlageschreiben" vom 25. August 2016, GZ: UR01-10-4-2013, und somit beinahe sechs Monate nach Einlangen des weiterzuleitenden Antrages ist sehr wohl eine „extreme Verzögerung" zu sehen. Das Unterlassen der unverzüglichen Weiterleitung nach § 6 AVG kann daher im vorliegenden Fall als kausales Ereignis für die Fristversäumnis mit Erfolg geltend gemacht werden. Dem rechtsfreundlichen Vertreter der Ww ist ein bloß minderer Grad des Versehens vorzuwerfen.

IV.2.3. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Im vorliegenden Fall kommt als fristenauslösendes Ereignis, mit dem das Hindernis wegfällt, der Zeitpunkt in Betracht, in dem der Rechtsvertreter der Ww seinen Irrtum erkennt bzw. bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen hätte müssen. Mit Zustellung des Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Oktober 2016, GZ: LVwG-550705/4/KH/BBa, am 7. Oktober 2016 erlangte der Rechtsvertreter der Ww Kenntnis von der womöglich gegebenen Fristversäumung qua Einbringung des Wiederaufnahmeantrages bei der unzuständigen Behörde. Die Einbringung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welcher sich auf den unter Punkt III. des Schreibens vom 21. Oktober ausgeführten und somit dem Wiedereinsetzungsantrag beiliegenden Antrag auf Wiederaufnahme bezieht, beim zur Entscheidung darüber berufenen Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per 21. Oktober 2016 erfolgte am letzten Tag der zweiwöchigen Frist und somit rechtzeitig.

IV.2.4. Dem rechtzeitigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist aufgrund der vorherigen Ausführungen daher stattzugeben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

IV.3. **<u>Zum Antrag auf Wiederaufnahme vom 21. Oktober 2016</u>**

IV.3.1. Der Antrag auf Wiederaufnahme vom 21. Oktober 2016, der in seiner Begründung - bis auf geringfügigste Abweichungen - mit dem (ursprünglichen) Antrag vom 2. März 2016 ident ist, wurde von der Ww sogleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand eingebracht. Durch die zu bewilligende Wiedereinsetzung (vgl. dazu soeben die Ausführungen unter Punkt IV.2.) tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Der Antrag auf Wiederaufnahme vom 21. Oktober 2016 ist somit unstrittig rechtzeitig. Des Weiteren ist das wiederaufzunehmende Verfahren auch rechtskräftig abgeschlossen (vgl. zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme gemäß § 32 VwGVG bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt IV.1.; beachte auch insbesondere die Änderung durch § 32 Abs. 1 VwGVG idF BGBl. I Nr. 2/2017).

Nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten (vgl. zur im vorliegenden Fall gemäß § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG lediglich „sinngemäßen" Anwendung des § 32 VwGVG bereits die Ausführungen unter Punkt IV.1.).

Es ist in weiterer Folge daher zu prüfen, ob der von der Ww angeführte Wiederaufnahmegrund der „neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel" gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG tatsächlich vorliegt, d.h. ob durch das vorgelegte Gutachten des Dipl.-Ing. Dr. X X vom 29. Februar 2016 tatsächlich Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die bereits im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bestanden haben, aber erst nach Verfahrensabschluss hervorgekommen sind („nova reperta") und so von der Ww - weil ihr nicht bekannt - gerade nicht schon vor Verfahrensabschluss „geltend gemacht" werden konnten. Diese Voraussetzung erklärt sich damit, dass der Bescheid aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Erlassung ergeht, seine Rechtskraft daher den in diesem Zeitpunkt bestehenden Sachverhalt erfasst, auch wenn dieser unvollständig ermittelt wurde. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Sachverhalt anders beschaffen war, als die Behörde angenommen hat, muss die Rechtskraft beseitigt werden, um den Weg zu einer neuen Entscheidung zu eröffnen. Mit anderen Worten kann ein Wiederaufnahmeantrag also nur auf solche Tatsachen oder Beweismittel gestützt werden, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, deren Verwertung der Partei aber erst nachträglich möglich wurde. Von neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismitteln kann folglich nur dann die Rede sein, wenn die Tatsachen oder Beweismittel zur Zeit des nunmehr abgeschlossenen Verfahrens bereits existent waren, aber im Verfahren nicht berücksichtigt worden sind.

IV.3.2. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG idF BGBl. I Nr. 71/2003 unterliegen dem Altlastenbeitrag u.a. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG idF BGBl. I Nr. 71/2003 mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden.

Das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems muss bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein. Die gesicherte gleichmäßige Qualität der Baurestmassen muss von Anfang der Verwendung des Materials an gewährleistet sein. Der **Nachweis**, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein solches System vorgelegen ist und dadurch damals die gleichmäßige Qualität der Baurestmassen gesichert wurde, kann aber entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch noch nachträglich erbracht werden (vgl. etwa konkret zum Verfahren der Ww VwGH 24.09.2015, 2013/07/0098). Der nachträglich erfolgreich geführte Nachweis einer bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführten Qualitätssicherung bewirkt - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ebenfalls die Beitragsfreiheit.

IV.3.2.1. Die Ww will gerade diesen Nachweis, nämlich, dass bereits im gesamten Prüfzeitraum bis 2011 ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem vorgelegen ist, mit dem im Februar 2016 - und somit erst lange nach Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides - erstellten Gutachten erbringen. Das Gutachten soll somit Nachweis – d.h. BEWEIS - dafür sein, dass ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem bereits von Anfang der Verwendung des Materials an vorgelegen ist.
Sachverständigengutachten, die erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides eingeholt wurden, sind aber nicht neu hervorgekommen, sondern neu entstanden. Folglich können derartige „nachträglich eingeholte Gutachten" keinesfalls als „neue Beweismittel" im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG qualifiziert werden und kein Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sein (vgl. in diesem Sinn etwa bereits VwGH 25.07.2013, 2012/07/0131; 02.07.2007, 2006/12/0043). Das von der Ww mit dem Wiederaufnahmeantrag vorgelegte Privatgutachten wurde erst im Februar 2016 erstellt und ist gerade kein neu hervorgekommenes, sondern ein völlig neu entstandenes Beweismittel, das keinen Grund für eine Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 29. April 2013 abgeschlossenen Verfahrens darstellt. Dass der Verwaltungsgerichtshof erstmals mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2014, Ra 2014/07/0031, die spätere Möglichkeit

der Vorlage des Nachweises einer bereits zum Zeitpunkt der Verwendung durchgeführten Qualitätssicherung bejaht hat, ändert nichts daran, dass das Gutachten erst nachträglich eingeholt wurde und nicht schon im Zeitpunkt der Entscheidung bestanden hat. Gleiches gilt für das Vorbringen der Ww, wonach sie im Ausgangsverfahren nicht gehalten gewesen war, ein Privatgutachten vorzulegen, zumal der Nachweis der Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG im Rahmen eines Feststellungsverfahrens lediglich auf Verlangen der Behörde vorzunehmen sei und es ein derartiges Verlangen weder im Ausgangsverfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Perg noch im Berufungsverfahren vor dem Landeshauptmann von Oberösterreich gegeben habe. Zu letzterem ist zudem festzuhalten, dass auch neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen keine „Tatsachen" sind, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen können (VwGH 23.04.1988, 95/15/0108).

IV.3.2.2. Nun ist es aber denkbar, dass, wenn ein Sachverständiger Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden, erst nach Rechtskraft des Bescheides „feststellt", diese bzw. die daraus resultierenden neuen Befundergebnisse, die sich auf die zuvor bestandenen Tatsachen beziehen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als „neue Tatsachen" einen Grund für eine Wiederaufnahme darstellen (vgl. beispielsweise VwGH 18.05.1994, 93/09/0226; 25.10.1994, 93/08/0123; 27.07.2001, 2001/07/0017). Dies ist im vorliegenden Fall aber entgegen der Auffassung der Ww gerade auch nicht der Fall:

Das ZT-Büro Dr. X X, X, X, wurde von der Ww beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage eines ausreichenden Qualitätssicherungssystems betreffend den Einbau von Baurestmassen-Recyclingmaterial in dem von der Auftraggeberin betriebenen Werksstandort X abzugeben. Die Sachverhaltsgrundlage (der Befund) des Gutachtens basiert zur Gänze auf bereits während dem Verwaltungsverfahren bekannten und hervorgekommenen Tatsachen bzw. Unterlagen. So wurde bereits im Verfahren von der Ww vorgebracht, von welcher Baurestmassen-Recyclinganlage das Recycling-Material stammt, worin der Behandlungskonsens dieser liegt etc. und lagen auch der Bescheid des Bürgermeisters vom 30. November 1992, das Überwachungsübereinkommen zwischen U und B GmbH vom 9. Mai 2006 bzw. der Prüfbericht Nr. 143926/11 des Umweltlabors Dr. X X vom 6. April 2011 schon vor. In der darauf basierenden „Stellungnahme" wurde nun vom Sachverständigen unter anderem festgestellt, dass *„schlüssig davon ausgegangen werden [kann], dass ein ausreichendes Qualitätsmanagementsystem in der U GmbH bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen zur Anwendung gekommen ist*".
Eine „neue Tatsache", die laut Ww voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid (Feststellung, dass die gegenständlichen

Geländeanpassungsmaßnahmen keine altlastenbeitragspflichtige Tätigkeit darstellen) herbeiführen würde, wäre entsprechend den Ausführungen der Ww somit, dass bereits zum Zeitpunkt der Verwendung ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem bestand. Wie jedoch die Ww selbst angibt, wurde dieser Umstand von ihr bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht; sie „*hat im Ausgangsverfahren stets auf das Qualitätssicherungssystem in der Anlage der U GmbH hingewiesen*" (vgl. Seite 15 des Wiederaufnahmeantrages vom 21. Oktober 2016). Es kann sich daher schon deshalb nicht um eine Tatsache handeln, die bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden war, aber erst danach hervorgekommen ist. Eine allenfalls unrichtige rechtliche Beurteilung bzw. Beweiswürdigung dieses Vorbringens durch die Behörde würde keinen Wiederaufnahmegrund darstellen (vgl. etwa zum nachträglichen Erkennen von Verfahrensmängeln VwGH 29.11.1994, 94/20/0077; hinsichtlich der unrichtigen rechtlichen Beurteilung 19.02.1992, 90/12/0224).

IV.3.3. Mangels Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes war dem Wiederaufnahmeantrag vom 21. Oktober 2016 somit nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

Aber selbst wenn ein derartiger Umstand als neue Tatsache in Frage kommen würde, müsste diese bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhandene, neu hervorgekommene Tatsache „ohne Verschulden der Partei" unbekannt geblieben sein und daher von ihr im Verfahren - allenfalls auch im Verfahren vor einer höheren Instanz - nicht geltend gemacht werden können, um eine Wiederaufnahme zu ermöglichen. Es kommt insofern gerade nicht auf ein Verschulden der Behörde am Ausbleiben gebotener Ermittlungsschritte im Verfahren an, sondern darauf, dass die Partei hinsichtlich der rechtzeitigen Geltendmachung der für ihren Verfahrensstandpunkt sprechenden Umstände kein Verschulden trifft (vgl. etwa VwGH 28.06.2006, 2006/08/0194). Versäumnisse der Partei, wie etwa die Unterlassung möglicher Beweisanträge oder der Einholung eines Gutachtens, sind ihr als Verschulden zuzurechnen und schließen daher eine Wiederaufnahme aus. Wenn die Ww somit vorbringt, ein Nachweis wäre lediglich auf Verlangen der Behörde vorzunehmen, welches aber weder im Ausgangsverfahren noch im Berufungsverfahren ausgesprochen worden sei, so würde ein derartiges Unterlassen von Ermittlungsschritten durch die Behörde noch nicht umgekehrt ihr Verschulden ausschließen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die schon in diesem Zeitpunkt rechtsfreundlich vertretene Ww es wohl zumindest im Verfahren vor der zweiten Instanz (d.h. in Kenntnis der von der Erstbehörde als nicht gegeben angenommenen Tatsachen) versäumt hat, noch weitere Beweise - wie eben das erst 2016 eingeholte Gutachten - der für ihren Verfahrensstandpunkt sprechenden Umstände vorzulegen.
Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass die von der Ww als Wiederaufnahmegrund ins Treffen geführte „neue Tatsache" im abgeschlossenen

Verwaltungsverfahren nicht ohne ihr Verschulden im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG geltend gemacht werden konnte, weshalb eine (weitere) Voraussetzung für die Bewilligung der Wiederaufnahme nicht vorlag.

Auf die weiteren Vorbringen der Ww - insbesondere, dass sich aus dem Gutachten zudem ergebe, dass auch sämtliche Bewilligungen im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG gegeben waren und es sich lediglich um eine Materialverwendung im unbedingt erforderlichen Ausmaß handle - war somit nicht weiter einzugehen.

V. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall zu beurteilende Frage der Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrages ist die Rechtslage insofern eindeutig und existiert, wie der Hinweis in der voranstehenden Begründung auf Judikate des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, ausreichend Judikatur des Gerichtshofes; wodurch kein Fehlen an einer Rechtsprechung vorliegt. Auch weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser zuvor dargelegten, bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Die Frage, ob im vorliegenden Fall im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden der Partei zur Versäumung der Antragsfrist geführt hat bzw. ob der Wiedereinsetzungsgrund ausreichend bescheinigt wurde, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre; dies ist jedoch nicht anzunehmen, da das Verwaltungsgericht in seiner Beurteilung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Hörzing